

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Teichfledermausgewässer und Schwarzes Brack“
in den Gemeinden Wangerland, Stadt Jever, Stadt Schortens, Sande und
Zetel im Landkreis Friesland
sowie der Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund
vom**

Aufgrund der §§ 14, 19 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in Verbindung mit den §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) wird folgende Verordnung erlassen:

§1

Unterschutzstellung

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer und Schwarzes Brack“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst
 - a) im Landkreis Friesland
 - in der Gemeinde Wangerland Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Wiefels,
 - in der Stadt Jever Flurstücke der Fluren 1, 2 und 3 der Gemarkung Jever sowie Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Cleverns,
 - in der Stadt Schortens Flurstücke der Fluren 3, 4, 13, 14, 15, 20, 21, 22 und 24 der Gemarkung Schortens,
 - in der Gemeinde Sande Flurstücke der Fluren 4 und 11 der Gemarkung Sande sowie Flurstücke der Fluren 3, 4, 9, 10, 11 und 14 der Gemarkung Gödens,
 - in der Gemeinde Zetel Flurstücke der Fluren 1, 2, 3 und 29 der Gemarkung Zetel.
 - b) im Landkreis Wittmund
 - in der Gemeinde Friedeburg Flurstücke der Flur 8 der Gemarkung Abickhufe, Flurstücke der Fluren 1, 3, 4 und 5 der Gemarkung Horsten sowie Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Etzel.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus den mitveröffentlichten Karten 1 - 16 im Maßstab 1 : 5.000 und aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, in denen der Geltungsbereich dieser Verordnung durch ein graues Raster dargestellt ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Der Bereich der FFH-Umsetzungsfläche ist in den mitveröffentlichten Karten durch eine Linksschraffur dargestellt.
- (4) Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten werden bei
der Gemeinde Wangerland, Helmsteder Straße 1, 26434 Wangerland
der Stadt Jever, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever
der Stadt Schortens, Oldenburger Str. 29, 26419 Schortens,
der Gemeinde Sande, Hauptstraße 79, 26452 Sande,
der Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel,
der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg,
dem Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund und
dem Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever
aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 96,7 ha.

§ 2

Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele

- (1) Das Schutzgebiet umfasst mit den Fließgewässern Tettenser Tief, Mühlentief, Maade, Upjeversches Tief, Ellenserdammer Tief, Friedeburger Tief und Emders Tief Teile eines FFH-Gebietes gemäß der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und ist damit Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 der atlantischen biogeographischen Region.

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie) zusammen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer und Schwarzes Brack“ dient der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Art Teichfledermaus in einem Teil des FFH - Gebiets 180 „Teichfledermaus-Habitats im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331).

- (2) Gefährdungen und Gefährdungspotentiale für das Schutzgebiet ergeben sich vor allem durch Veränderungen des Wasserhaushaltes, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Beeinträchtigungen der Ufervegetation und durch Nährstoffeinträge in die Gewässer.
- (3) Das Schutzgebiet umfasst in den Gemeinden Sande und Zetel im Bereich des ehemaligen Lückenschlusses des Ellenserdamms von 1615 die am tiefsten gelegenen Teile des eingedeichten Schwarzen Bracks. Hier befinden sich umfangreiche ungenutzte Röhrichte unterschiedlichster Ausprägung wie Großseggenrieder, Schilf- und Landröhrichte, Sauergras-Binsenrieder und halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte, sowie nördlich angrenzend feuchte bis nasse Grünlandstandorte, wie seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen und seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Flutrasen. Im Zentrum ist der Bereich selbst im Sommer anhaltend überstaut. Der Bereich Scharzes Brack hat neben der Bedeutung für diese Lebensraumtypen Bedeutung für Röhrichtbrüter wie Rohrweihe, Rohrammer, Schilf- und Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger und Blaukehlchen.

Das Schwarze Brack hat gemeinsam mit den östlich angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes V 64 (DE 2514-431) „Marschen am Jadebusen“ internationale Bedeutung für Gastvögel.

- (5) Allgemeine Schutz- und Entwicklungsziele, die mit dieser Verordnung dauerhaft gewährleistet werden sollen sind:
- a) Die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
 - b) die Sicherung und Entwicklung der Fließgewässer mit ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild,
 - c) die Sicherung und Entwicklung der Funktion des Schutzgebietes als Brut- und Gastvogellebensraum,
 - d) die Sicherung und eigendynamische Entwicklung von Röhrrieten entlang der Gewässer, sowie im Bereich des Schwarzen Bracks und
 - e) die Sicherung und Entwicklung von feuchten Grünländereien im Bereich des Schwarzen Bracks.
- (4) Besondere Schutz- und Entwicklungsziele für die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven, die mit dieser Verordnung dauerhaft gewährleistet werden sollen sind:
- a) Die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertgebenden Art des FFH-Gebiets 180 Teichfledermaus nach Maßgabe der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
 - b) der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen,
 - c) der Erhalt und die Entwicklung einer möglichst vollständigen naturnahen Vegetationszonierung an den Fließgewässern mit Gehölzen, gut ausgeprägten Röhrrietsäumen im Uferbereich sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzengesellschaften und
 - d) die Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Ruhezeiten an den Gewässern.

§ 3

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
- a) bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) zu lagern oder zu zelten,
 - c) unbefugt Feuer zu machen,
 - d) die Bodengestalt durch Befestigung, Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,

- e) Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
- f) Versorgungsleitungen aller Art herzustellen oder zu verlegen,
- g) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- h) unbefugt Pflanzen aller Art oder Teile hiervon zu entnehmen oder zu beschädigen,
- i) die Gewässer auszubauen, zu beseitigen oder zu verändern,
- j) Flächen aufzuforsten und
- k) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzte Flächen zu düngen, in Nutzung zu nehmen oder dort Meliorationsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4

Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

- a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sofern die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG besteht
- b) die fischereiliche Nutzung unter Beachtung des § 5 (4) BNatSchG und wenn die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG besteht,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausnahmetatbestände nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a dieser Verordnung,
- d) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sofern die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG besteht,
- e) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang,
- f) die notwendige Pflege von Gehölzen unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung und § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG sowie
- g) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege.

(2) Freigestellt sind außerdem von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen. Die Freistellung gilt auch für entsprechende Maßnahmen Dritter, soweit sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der Erteilung einer Ausnahme durch den Landkreis Friesland als unterer Naturschutzbehörde:
 - a) das Anlegen von fest eingerichteten Futterplätzen und Hegebüschen sowie das Errichten von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen wie z.B. Hochsitzen sowie das Anlegen von Wildäckern oder Wildäsungsflächen,
 - b) der Ausbau von Straßen oder Wegen sowie die Herstellung von Versorgungsleitungen, die der Erschließung oder Versorgung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder Flächen dienen,
- (2) Die Ausnahme ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbar ist und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Dem Schutzzweck dienende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf der FFH-Umsetzungsfläche werden in einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan dargestellt. Dabei sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - a) Die Förderung von auf die Lebensraumsprüche der wertgebenden FFH-Art Teichfledermaus ausgerichteten Nutzungen oder Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - b) die Förderung von Röhrichten und Röhrichtsäumen sowie der Gewässervegetation,
 - c) die Pflege und Unterhaltung von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Röhrichtsäume sowie für die Wasservegetation,
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und
 - e) die auf die Lebensraumsprüche der FFH-Art Teichfledermaus ausgerichtete Unterhaltung der Gewässer, die gleichzeitig der Entwicklung von Röhrichten sowie der Gewässervegetation dient.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen außerhalb der FFH-Umsetzungsfläche werden ebenfalls in einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan dargestellt. Dabei sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - a) Die Offenhaltung der Röhrichte und Grünländereien im Bereich des Schwarzen Bracks unter Beachtung von § 2 Abs. 3 dieser Verordnung und
 - b) die Bewirtschaftung der feuchten Grünländereien im Bereich des Schwarzen Bracks.
- (3) Die Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen soll vorrangig auf Basis freiwilliger Vereinbarungen erfolgen.

§ 8

Hinweise

- (1) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 43 Abs. 3, Ziff. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Befreiung zugelassen oder Ausnahme erteilt wurde, den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unberührt bleiben Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Amt Friesland vom 23.12.1937 (Amtliche Nachrichten vom 28.12.1937, Nr. 213) insoweit außer Kraft, wie sie sich auf das in der Landschaftsschutzkarte ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet Nr. 37 „Schwarzes Brack“ bezieht.

Landkreis Friesland

Jever, den

Sven Ambrosy

Landrat